





5. *bekräftigt seine Absicht*, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen, die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben;

6. *erwartet mit Interesse* den nächsten, am 10. März 2008 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs, der auch konkrete Optionen für die Stärkung der Fähigkeit des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, für die weitere Unterstützung der vollständigen Dislozierung der Mission und für Vorbereitungen zur möglichen Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen enthalten wird, und *bekräftigt seine Absicht*, nach Veröffentlichung des Berichts umgehend erneut zusammenzutreten, um zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen er im Lichte der darin enthaltenen Optionen und Empfehlungen möglicherweise ergreifen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Förderung eines fortlaufenden, letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozesses fortzusetzen und zu intensivieren, so auch indem er die Übergangs-Bundesinstitutionen dabei unterstützt, sich ihres diesbezüglichen Auftrags zu entledigen und Dienste für das somalische Volk bereitzustellen, und indem er mit der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Europäischen Union sowie der Internationalen Kontaktgruppe für Somalia und ihren Mitgliedern zusammenarbeitet;

8. *fordert* alle internationalen Organisationen und die Mitgliedstaaten *auf*, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei seiner Arbeit zu unterstützen, um die Sicherheit zu erhöhen und Somalia umfassenden und dauerhaften Frieden zu bringen, und *ersucht* sie, im Hinblick auf eine Koordinierung der Bemühungen stets über ihn tätig zu werden;

9. *fordert* die Übergangs-Bundesinstitutionen und alle Parteien in Somalia *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen des Kongresses der nationalen Aussöhnung zu achten und in der Folgezeit einen allen Seiten gleichermaßen offen stehenden politischen Prozess aufrechtzuerhalten, an dem letztlich alle Interessenträger teilnehmen, darunter politische Führer, Klanführer und religiöse Führer, die Wirtschaft sowie Vertreter der Zivilgesellschaft wie etwa Frauengruppen, und ermutigt sie, sich gemeinsam an den Anstrengungen zur Förderung eines solchen Dialogs, der niemanden ausschließt, zu beteiligen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Übergangs-Bundesregierung unternimmt, um einen Plan für die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Kongresses der nationalen Aussöhnung, insbesondere den Abschluss des Verfassungsprozesses, zu erstellen, und *bekräftigt* die Notwendigkeit einer Einigung über eine umfassende und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten und über einen Fahrplan für die noch verbleibenden kritischen Phasen des Übergangsprozesses, einschließlich der Abhaltung freier und demokratischer Wahlen im Jahr 2009, wie in der Übergangs-Bundescharta Somalias vorgesehen;

11. *betont*, dass das mit Resolution 733 (1992) verhängte und in späteren Resolutionen weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo nach wie vor zu Frieden und Sicherheit in Somalia beiträgt, verlangt, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten, und *bekundet* erneut seine Absicht, zu prüfen, wie seine Wirksamkeit gestärkt werden kann;

12. *legt* den Mitgliedstaaten, deren Marineschiffe und Militärflugzeuge in den benachbarten internationalen Gewässern und im benachbarten Luftraum der Küste Somalias verkehren, *nahe*, wachsam gegenüber allen dort auftretenden Fällen von Seeräuberei zu sein und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Handelsschifffahrt, insbesondere den Transport von humanitären Hilfsgütern, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht vor allen derartigen Handlungen zu schützen, und *begrüßt* den Beitrag, den Frankreich zum Schutz der Marinekonvois des Welternährungsprogramms geleistet hat, sowie die Unterstützung, die Dänemark derzeit zu diesem Zweck gewährt;

13. *bekräftigt* seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und *betont*, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia gehalten sind, geeig-

nete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete;

14. *unterstützt nachdrücklich und befürwortet* die laufenden humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia, erinnert an seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Mission und des humanitären Personals und den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und legt den Ländern in der Region eindringlich nahe, die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf dem Landweg oder über Flug- und Seehäfen zu erleichtern;

15. *bekräftigt* seine frühere Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und erinnert an die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Somalia<sup>100</sup>;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.